

Herrn Direktor Willy Haller (Schwenningen-Gaienhofen) zum 75. Geburtstag

Die konziliare Idee im späten Mittelalter

VON KARL AUGUST FINK

Nachdem schon die meisten der verehrten Herren Vorredner sich mehr oder minder ausführlich zum Konziliarismus geäußert haben, ist es ein etwas schwieriges Unterfangen, dazu noch etwas zu sagen. Ich möchte deswegen Herrn Präsidenten zur Vorsicht mahnen, nicht zuviel Vorschuß zu geben. Wir haben in letzter Zeit eine ganze Reihe von Beiträgen zur Geschichte der konziliaren Idee oder der konziliaren Bewegung. Konziliarismus gefällt mir als Terminus nicht so sehr, weil es den Eindruck erweckt, es handle sich hier um einen der üblichen Ismen, also um ein geschlossenes System. Nun waren die Fragen des Konziliarismus, der konziliaren Idee auch früher nicht unbekannt, sie sind aber jetzt durch eine Reihe von neueren Forschungen in den Vordergrund getreten und haben auch durch Ereignisse des 2. Vatikanischen Konzils einen gewissen Auftrieb bekommen, scheinbar, wollen wir mal sagen. Der Stand der Forschung ist in diesem Bereich in dem letzten Jahrzehnt sehr stark verändert worden durch die allen Fachgenossen bekannten amerikanischen Arbeiten von Tierney usw., so daß man heute nicht mehr nur von Ockham und Marsilius als den Begründern oder Hauptvertretern der konziliaren Theorie sprechen darf. Es haben gerade die Arbeiten von Tierney darauf hingewiesen, daß die konziliare Idee oder die Möglichkeit einer Mitregierung der Kirche durch das *concilium generale* schon bei den Dekretisten und Dekretalisten vorhanden ist; die Arbeiten sind noch im Fluß und es hat Tierney selbst seinem bekannten Buch später einige weitere Aufsätze folgen lassen, in denen er die Entwicklung des 12. Jahrhunderts sehr stark differenzierend aufweist und eine große Mannigfaltigkeit der Aussagen beachtet. Diese Elemente konstitutioneller Natur bei den Kanonisten, also gerade bei den Vertretern des kirchlichen Rechtes, haben nicht den Zweck gehabt, die Aktionsfreiheit der Kurie oder des Papstes auf den Alltagsbetrieb zu beschränken; diese Absicht hatten sie nicht, sondern es sollten eine Art verfassungsmäßiger Bremsen eingebaut werden für den Fall der Bedrohung der Gesamtkirche durch Papst, Kurie und was dazu gehört, durch die *ecclesia Romana* im engeren Sinne. Nun haben alle diese Untersuchungen der letzten Jahre, die sehr in die Breite gehen – ich brauche die Namen hier nicht zu nennen – gezeigt, daß wir es nicht

mit einer systematischen Darstellung dieser Auffassungen zu tun haben, gemäß dem Ort, wo diese neuen Ideen sich niederschlagen, nämlich in der Glossierung des Dekretum; aus diesem Ort ergibt sich von vornherein, daß es eine systematische Verfassungstheorie gar nicht geben kann, sondern daß von Fall zu Fall mehr oder minder ausführlich in Glossen, Corollarien usw. und wie es eben bei diesem komplizierten Apparat ist, zusammengestellt wird, was dem Autor gerade in diesem Zusammenhang in den Sinn kommt. Deswegen sind die zum großen Teil noch ungedruckten Großkommentare zum Dekretum, die Arbeit der Dekretisten und Dekretalisten eine große Fundgrube, ein Arsenal, in dem man alle Auffassungen finden kann. Vielleicht darf man in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß wir bis zum Codex iuris canonici von 1917/18 kein eigentliches Gesetzbuch hatten; denn das Corpus iuris und das, was sich zum Corpus iuris entwickelt hat, war doch nur eine große Sammlung mit mehr oder minder starkem Gewicht, aber eine Sammlung für den Rechtskundigen, der daraus seine wissenschaftlichen Schlüsse ziehen kann. Es hat der frühere Tübinger Kirchenrechtler Sägmüller nach der Publikation des Codex iuris canonici gesagt, jetzt könne man die Wissenschaft vom Kirchenrecht einstellen. Das ist insofern richtig, als jetzt eine genaue Kodifizierung vorliegt, um so schlimmer, weil es sich um Gebiete der Religion handelt oder handeln sollte. Nun bedeuten diese konziliaren Bewegungen eine Art Möglichkeit, von Fall zu Fall eine Reaktion gegen das, was man global Hierokratie des späten Mittelalters nennt. Es ist schon immer wieder darauf hingewiesen worden, mehr oder minder ausführlich, daß sehr vieles zusammenhängt mit dem Aufkommen der Kenntnis und der Verbreitung der aristotelischen Schriften, also mit der aristotelischen Renaissance und mit der Wiederbelebung römischer Rechtsauffassungen, Korporationstheorie usw. In diesem Zusammenhang hat ein führender amerikanischer Forscher es so formuliert: »Aristoteles wurde nicht christianisiert, aber die christliche Gesellschaft aristotelisiert.« Das ist nicht schön ausgedrückt im Deutschen, aber es ist sehr wichtig und sinnvoll und ein anderer amerikanischer Forscher, G. Post, hat für diese Dinge von einem aristotelischen Säkularismus gesprochen, was für das Gebiet der Religion und der Kirche einen gewissen Vorwurf bedeuten kann. Im Rahmen der Renaissance dieser altrömischen Rechtsvorstellungen und aristotelischen philosophischen Grundlagen kann man die ersten Ansätze zu dem, was man konziliare Idee, konziliare Theorie oder Konziliarismus nennt, erkennen. Nämlich die Vorstellung des *populus* als der letzten Quelle der Gewalt und das nun auf die sichtbare Kirche übertragen. Man muß gleich vorausschicken, daß wir keine systematische Darstellung des sogenannten Konziliarismus haben, jedenfalls keine ganz abgeschlossene. Was einem sofort in die Augen fällt, ist die Vielfalt der Vorstellungen auch beim selben Autor. Das hängt, wie schon gesagt, zusammen mit der Art der Kommentierung des *Decretum Gratiani*, die nur von Fall zu Fall zu solchen Theorien sich äußert. Neuere amerikanische Forschungen von Wilks über das Problem der Souveränität usw. haben bei Augustinus Triumphus aus Ancona (gestorben 1328)

nachgewiesen, daß beim selben Autor, der als der strengste Papalist gilt, das Ende dann bei Ockham zu finden ist, daß der extremste Verteidiger der sogenannten papalistischen Monarchie zum Schluß bei Ockham anlangt, also mindestens die Möglichkeiten ins Auge faßt, die dort bei Ockham auf viel breiterem Grunde dargestellt werden. Das wird in gewisser Weise stimmen, man sollte es aber nicht übertreiben; man muß auch beachten, daß wir es weitgehend nicht mit systematischen Abhandlungen zu tun haben, sondern mit Abhandlungen publizistischer Natur; das meiste, was an Denkschriften zum Vorschein kommt im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts, vor allem anlässlich der Reformsynoden selbst, ist Propaganda, natürlich im besten Sinne des Wortes Publizistik, nicht Journalistik. Das soll heißen, es geht nicht um eine theologisch-philosophische Strenge in der Darstellung und Untersuchung, sondern um Unterbauung der eigenen Ideen, vor allem in den großen Auseinandersetzungen, die vorhin so ausführlich schon behandelt wurden zu Anfang des 14. Jahrhunderts und später bis herauf in die Zeit der Reformation. So wird man die meisten Gutachten und Predigten etwa dieser Zeit oder die Abhandlungen im Schisma und dann auf dem Konstanzer Konzil als das ansehen müssen, was sie sind, nämlich propagandistische Äußerungen, die natürlich sehr stark übertreiben. Nun pflegt man die Theologen und Kanonisten des späten Mittelalters unter dem Gesichtspunkt, der uns hier angeht, in die zwei Gruppen der sogenannten Papalisten und der sogenannten Konziliaristen einzuteilen. Ich sage sogenannt, weil eine strenge Scheidung im allgemeinen nicht möglich ist. Wenn wir den vorhin schon genannten Augustinus Triumphus herausgreifen, so finden wir bei ihm die immer wiederkehrenden und früher schon oft auch vorgetragenen Formulierungen von der Stellung des Papstes oder besser des Papsttums in der Kirche, *supra ius, legibus solutus, fons iuris*, die Verkörperung des *bonum commune*, die *lex animata, in eius sede Christus sedit et eius vicarius loco eius, imago Christi*. Selbstverständlich auch die stark ins Politische gehende Formulierung des *papa verus imperator, sententia papae et sententia Dei una sententia est*, daß die beiden *sententiae* zusammenfallen, und das Wort von der *plenitudo potestatis*, zu dem vorhin schon sehr viel gesagt wurde. Wir haben in einem Gebiet – das nur als Anmerkung – das man sonst aus sauberen methodischen Gründen nicht beiziehen darf, nämlich in den Arengen, eine Reihe von Formulierungen, die man insofern gebrauchen kann, weil sie hier nicht etwas Individuelles aussagen, sondern bewußt in den großen Bullenanfängen des 13., 14., 15. Jahrhunderts, diese *plenitudo potestatis* aussagen wollen. Einige Stellen darf ich vielleicht hier kurz anführen: »*Cum summus Pontifex collatis sibi in persona Petri ab eo, qui eterna providentia celestia simul et terrena disponit clavibus regni celestis ligandi obtineat pontificium et solvendi, nonnumquam super ius de iure dispensans necessitatis vinculum*« usw. Ich will nur ein paar ganz eindruckliche Stellen anführen, die oft und immer wiederkehren, die aber allmählich dann im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts zu einer starken Aussage werden, zu einer kraftvollen Aussage werden und werden wollen, »*In Apostolice dignitatis specula*

super gregem Dominicum licet immeriti constituti iniunctum nobis desuper Apostolatus officium debite ut tenemur exequi coadiuvante Domino cupientes, ad ea libenter nostre dirigimus considerationis intuitum, ut diligenter conspiciamus, que reipublice utilitatem respiciunt.« Hier haben wir sehr starke Anklage an die Staatstheorie des späten Mittelalters. Oder jetzt ins Religiöse gewandt: »*Mediator Dei et hominum Christus Jesus in Petri petra, Romana videlicet et catholica ac apostolica ecclesia, omnium fidelium Christi mater, quam solus ipse fundavit et erexit ac regit et que super cunctas alias orbis ecclesias obtinet divina dispositione primatum fidei, cuius idem ipse Christus actor est*« usw. Ich will nur die wichtigeren Anfänge anführen. Oder ein Passus, der uns schon von Bonifaz VIII. her bekannt ist, aber weiter zurückgeht: »*Unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam extra quam nemo salvari aut acceptum Deo sacrificium offerre potest, cuius Romanus Pontifex Dei in terris vicarius celestis successor clavigeri caput est, cui ab eodem Deo ligandi et solvendi collata precipue est potestas, necesse est ad eternam salutem quemlibet catholicum christi fidelem cum omni devotione et reverentia firmiter profiteri et salubrius ipsius vicarii veluti Dei mandatis humiliter intendere et parere.*« Also ein starker Anklang an die berühmte Bullenstelle bei Bonifaz VIII. Viele, die mit der Bedeutung, der Rechtsgewalt des römischen Pontifex anfangen: »*Romani Pontificis, quem pastor ille celestis et episcopus animarum, qui recte universa disponit, potestatis sibi plenitudine tradita ecclesiis pretulit universis, plena vigiliis sollicitudo requirit*« usw. Oder: »*Sacrosancte Romane ecclesie, quam inscrutabilis divine providentie altitudo universis dispositione incommutabili pretulit ecclesiis et totius orbis precipuum obtinere voluit magistratum regimini presidentes*«, usw. Hier sind die Ansprüche sehr deutlich formuliert in einer in die Weite hallenden lapidaren Struktur. Als letztes noch das Beispiel, in dem die Sorge für die Kirchen ausgedrückt wird: »*Gerentes licet immeriti super universas orbis ecclesias divina institutione primatum illa libenter iugi vigilantia et attenta meditatione prosequimur*« usw. Also nur die paar Stellen, um zu zeigen, wie auch in den Verlautbarungen der Kurie, den Bullenanfängen diese *pastoralis sollicitudo* und *plenitudo potestatis* immer wieder formuliert wird. Und da die Dinge in den Kanzleien nachgeahmt werden und weiter gehen, ist eine starke Verbreitung tendiert und auch erreicht.

Nun finden sich aber auch bei den sogenannten Papalisten, wenn wir das gräßliche Wort gebrauchen dürfen, schon Ansätze zur Differenzierung, indem man nun sehr bald zwischen Amt und Person unterscheidet. Die Person des Papstes kann Dinge tun, die mit seinem Amt nichts gemein haben; er soll es nicht tun, natürlich, aber er kann es. Der Papst kann nicht irren, aber ein Papst kann irren. Die Instanz über einem solchen irrenden Papst, der Wächter des *bonum commune* wäre die *congregatio fidelium*, das Konzil, dessen *regulariter habituelle plenitudo potestatis in casu necessitatis* in Aktion tritt. Also die nur habituelle *plenitudo potestatis*, die Gesamtkirche, in *casu necessitatis* wird sie aktiv. Oder Formulierungen, die wir immer wieder

finden, die durch die ganzen Jahrhunderte hindurchgehen: *auctoritate actuali* ist die Gewalt der Kirche im Papst größer als im Konzil. *Maioritate potentiali vel habituali* ist die des Konzils größer. Im Notfall wird die Vollmacht der Kirche aktualisiert, in solchen Fällen verliert das *ius positivum*, soweit es dem göttlich-natürlichen entgegensteht, seine Gültigkeit. So können dann in Fällen, in denen die habituelle Gewalt der Gesamtkirche aktualisiert wird, positive Bestimmungen über Konzilsberufungen ihre Bedeutung verlieren, verändert werden, oder über Bestätigung von Synoden, die sonst im allgemeinen vom Papst erwünscht ist, oder Fragen in der Sedisvakanz, bei Doppelwahlen oder überhaupt Wahlordnung des Papstes; auch bei dem sogenannten öffentlichen Ärgernis, das durch den Papst erregt werden kann. Hierher gehört natürlich sofort das Wort von der Häresie – *nisi a fide devius* – das eine Jahrhunderte lange Interpretation erfahren hat und immer mehr nun erweitert wird bis zu dem *casus necessitatis*, wo *contra bonum commune ecclesie* der Papst handeln kann, nicht soll; aber in solchen Fällen wird dann die Kirche aktuell, die Kirche als *congregatio fidelium actualiter* in Erscheinung treten. *Contra bonum commune ecclesie* usw. sind Ausdrücke, die, wie amerikanische Forschungen nachgewiesen haben, sehr stark aus dem Staatsrecht des Spätmittelalters kommen. Ein Beispiel hierfür, die berühmte Doppelwahl von 1378, die zum Beginn des großen Schismas führt, wo ausdrücklich die *incapacità*, d. h. die Ungeeignetheit, vorsichtig ausgedrückt, des erwählten Kandidaten Urban VI. festgestellt wird.

Wir haben von den Papalisten gesprochen, nun ein paar Worte zu denen, die man Konziliaristen nennt. Ihnen allen liegt der Satz zugrunde, der schon im Decretum steht: »*Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet.*« Da haben wir eine Reihe großer Abhandlungen, die eine ältere von Congar, dann von Post, dem amerikanischen Forscher, und die neueste von Marongiu, dem Erforscher des italienischen Parlamentarismus, der den politischen Parlamentarismus in der kirchlichen Verfassung aufspürt und in sehr guter Darstellung untersucht, wie es bei den großen Theoretikern des 14. Jahrhunderts mit diesem Grundsatz: »*Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet*« steht. Ich sagte, dieser Ausdruck steht in Glossen zum Dekret, ist aber nicht als revolutionär anzusehen. Er wird jetzt in der Entwicklung des späten Mittelalters viel stärker betont als früher und dann kommt es zu den Formulierungen wie *Papa caput ministeriale* usw. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erweiterung des Häresiebegriffes, die nicht nur und strikt auf das Gebiet der eigentlichen *fides* beschränkt bleibt, sondern die auch Situationen ins Auge faßt und unter den Begriff der Häresie subsummiert, wie etwa das Verharren im Schisma, das den verschiedenen Richtungen der Päpste im Schisma angekreidet wird. Die Kirche wird bezeichnet als *congregatio fidelium*, als *corpus Christi mysticum*, wobei noch zu beachten ist, daß dieser Begriff des *corpus Christi mysticum* bis etwa ins 12. Jahrhundert für die Eucharistie verwandt wurde und dort auch sehr sinnvoll war. Sie, diese *congregatio fidelium*, die Kirche, hat die oberste Binde- und Lösegewalt; obwohl in den vielen Kommentaren, die wir zu

diesen Themen haben, keine saubere exegetische Arbeit geleistet wird und man überhaupt, wie ich schon vorhin sagte, immer die Tendenz, die Propagandaintention der Verfasser dieser Äußerungen ins Auge fassen oder mindestens ihrer bewußt sein muß. Hierher gehört dann die gestern schon erwähnte Benützung des Bibeltextes für alle möglichen und unmöglichen Formulierungen, in den Predigten der Zeit nicht nur, sondern in den großen Traktaten im Schisma, in Konstanz. Sie beginnen alle mit einem Schriftwort, nicht nur an den Haaren herbeigezogen, sondern noch schlimmer. Nun erklärt sich das daraus, daß die Sprache der Bibel eben in der Zeit, wo es noch keinen Druck gab, die Sprache war, die man im Ohr hatte, das war die *forma loquendi*, von ernsten Abhandlungen bis herunter oder herauf zur Parodie und zum Pamphlet; etwa die *Passio Domini nostri Jesu Christi in curia Romana secundum argentum et aurum*, etwa Formulierungen wie das *receptum pro stomacho sancti Petri* auf dem Konzil in Konstanz, oder die *canonizatio Johannis XXIII.* auf dem Konstanzer Konzil und dergleichen. Das nur als Anmerkung schnell angeführt.

Bei den Konziliaristen sind es ein paar gewichtige Sätze, Grundsätze, möchte man sagen, die das Verhältnis zwischen Papsttum und Kirche und *congregatio fidelium* oder *corpus Christi mysticum* unterstreichen; *maior est auctoritas totius orbis quam urbis alicuius*; der Papst ist nicht der *episcopus universalis*, das wird ausdrücklich in den Schriften der sogenannten Vertreter der konziliaren Theorie festgehalten. Man wird sich aber davor hüten müssen, von einer konziliaren Theorie im eigentlichen Sinne zu sprechen. Konziliare Äußerungen gibt es natürlich genug, aber wie schon gesagt, ist beim selben Autor oft beides nebeneinander. Das hängt damit zusammen, daß das ja Gelegenheitsäußerungen sind, im großen und ganzen mindestens bei den Dekretisten und Dekretalisten.

Viel stärker ist eine Art mittlere Gruppe; ich sagte schon, daß man vorsichtig sein muß in der Betonung der Extreme, sowohl auf der papalistischen wie auf der konziliaristischen Seite. Das Beispiel des Augustinus Triumphus kennen wir schon, der als der große Papalist gilt und der dann praktisch auch diese Äußerungen der Konziliaristen aufnimmt, vielleicht nicht verarbeitet, aber jedenfalls sind sie bei ihm auch zu finden. Wichtig eine Art mittlerer Linie, die unterscheidet, wie es in neueren Arbeiten über einige damalige Persönlichkeiten geschehen ist (über Tudeschi beispielsweise) zwischen *potestas* und *exercitium*, wobei die *potestas* in der Kirche normalerweise bei der *congregatio fidelium* liegt, also die Grundkraft darstellt, und das *exercitium* die ausführenden Organe, eben Papst und Kurie, sind. Diese Fragen von *potestas* und *exercitium* sind sehr verschieden beantwortet worden, und von Fall zu Fall können die Gewichte verschieden verteilt werden. Jemand spricht von einer *potestas ordinaria* und einer *potestas absoluta*, einer gewöhnlichen Exercitiumsgewalt und der *potestas absoluta*. Das geht herauf bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Einer der führenden Konziliaristen und Kanonisten an der römischen Kurie, Giovanni Gozzadini meint, die Kirche habe die habituelle Gewalt, die Ausübung liege aber gewöhnlich beim

Papst und den Organen der *ecclesia Romana*. Der Papst ist das normale Funktionsorgan der Kirche, ihr Minister, Prokurator, Dispensator, aber er ist dann auch absetzbar, wenn seine Dienstausbübung nicht zur Auferbauung dient. Das heißt natürlich nun nicht, wie es oft extrem formuliert wird, daß der Papst nichts mehr zu sagen haben soll, daß er nur der Diener und Ausführer von Konzilsbeschlüssen wäre, sondern daß er nicht mehr machen kann, was er will; daß nicht mehr gilt *voluntas Papae = lex ecclesie*. Für diese Fälle wäre das Konzil das große Regulativ. Solche Theorien, die schon seit dem 12. Jahrhundert da sind – das hat Tierney in mehreren Arbeiten und auch andere amerikanische Forscher inzwischen nachgewiesen – solche Theorien werden nun aktualisiert im großen Schisma. Man wird auch hier rasch sagen dürfen, daß man nicht mehr behaupten kann wie früher, daß die Kardinäle schuld gewesen sind am Ausbruch des großen Schismas. Auch italienische Forschungen, sogar eine Arbeit, die in Rom erschienen ist, von einem Ordensmann, hat für Urban VI. nachgewiesen, daß es sich bei dem Widerstand gegen ihn um die Feststellung der *incapacità* handelt, milde ausgedrückt, der Ungeeignetheit für das Amt. Ein äußerst wichtiger Begriff, der nun zeigt, wie weit das Einspruchsrecht vom Häresiegedanken her kommt. Nach den Versuchen im großen Schisma, über die Fakten zum Ergebnis zu kommen, setzen die Theorien ein; es ist jetzt schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht mehr nur die Frage nach der Legitimität, sondern nach dem Ausweg. Wie kommt man zur *Unio* hin? Dafür steht eine ganze Reihe von Theorien bereit, die zusammengefaßt werden, auf den aktuellen Fall angewendet werden sollen von vielen Schriften. Es sind gestern schon Heinrich von Langenstein und andere genannt worden, auf die ich nicht mehr einzugehen brauche.

Wir haben in Pisa, auf dem Konzil der Kardinäle der beiden Obediengen, der vereinigten Kardinäle eine Applikation, eine sehr deutliche der schon längst im kanonischen Recht oder mindestens in der Kommentierung des kanonischen Rechts vorhandenen, vielleicht auch latent vorhandenen Lehre, die jetzt in Aktion tritt. Auf Konstanz übertragen: Die berühmten Dekrete der Superiorität der 5. Sitzung könnte man als eine Applikation längst formulierter Theorien ansehen; die Beschlüsse dieser 5. Sitzung in Konstanz sind nicht ein geistiger, sondern ein politischer Einzelfall. Die geistige Linie ist schon lange da. Aber jetzt wird sie politisch aktualisiert, um nun im mittelalterlichen Schriftstil zu sprechen, würde man sagen: »*Adiutorium nostrum in nomine concilii*«. Die Frage, die sich immer daran anschließt, ist die, wie steht es mit der Anerkennung des Konstanzer Konzils? Das kommt selbstverständlich nicht in Frage, weil es nicht nötig ist. Martin V., der dort gewählte Einheitspapst, war als ein Colonna nicht so einfältig, um nicht zu wissen, daß er das gar nicht kann. Freilich hat er versucht, um die Superioritätsdekrete herumzukommen – das war auch seine Pflicht und Schuldigkeit als Papst – und hat versucht, sie abzuschwächen, etwa in Siena, wie gerade neuere Funde in den Archiven in Valencia gezeigt haben. Aber dagegen haben alle Konzilsnationen der kleinen Synode in Siena gemeutert. Es hat dann später 1438

Piero da Monte, ein Nuntius in England, in einem seiner zusammengestohlenen Traktate die Theorie vorgebracht, daß Martin V. die angesuchte Bestätigung verweigert habe. Das stimmt nicht, wurde aber später von den Antikonkiliaristen gern übernommen und immer wieder weitergeführt. In Basel selbst haben wir die großen Konzilshistoriker und Theologen Tudeschi, Segovia, Nikolaus von Cues, Enea Silvio Piccolomini, Männer, die dann später eine Wandlung durchgemacht haben, aber eine sehr verständliche Wandlung aus der politischen Situation heraus. Das Basler Konzil ist in dem Punkt der Superiorität nicht so radikal wie man oft sagt, es ist ein Opfer der politischen Situation und vielleicht mangelnder politischer Einsicht der Konzilsführer.

Eine Frage, die uns hier auch noch kurz interessieren muß, bevor wir dann zum praktischen Teil übergehen, ist die Frage des Weiterlebens der konziliaren Ideen oder des Konziliarismus. Wenn man auf die Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts schaut und noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts, steht immer an 1. Stelle neben dem Türkenkrieg das Konzil, der Gedanke eines allgemeinen Konzils; daß der Papst dies einberufen muß, ist die Ansicht der Kardinäle, stereotyp gewordene Formel dann im Laufe des 15. Jahrhunderts. Diese Forderung beruht auf dem allgemein anerkannten Konstanzer Dekret »Frequens«, daß alle 10 Jahre dann letzten Endes nach Siena und dem 7 Jahre darauf folgenden Basel das Konzil zusammentreten, ein *concilium generale* abgehalten werden soll. Nun ist das Konstanzer Dekret »Frequens« von den folgenden Päpsten nicht ausgeführt worden, die also alle gegen die Beschlüsse einer allgemeinen Synode verstießen, gegen die anerkannten Beschlüsse. Bei dem Superioritätsdekret kann man vielleicht verschiedener Meinung sein, das kann man beim Dekret »Frequens« nicht. Das zeigt doch nur, daß wir es hier mit einem Politikum zu tun haben, daß die aktuelle Macht des an der Regierung befindlichen Papstes und des Kardinalkollegs die habituelle des Konzils natürlich zurückschiebt. Trotz Torquemada, dem großen Systematiker der Basler Synode und des Papalismus, sind die Ansichten über Papalismus etwa hälftig verteilt. Wir haben bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts mehr Überlieferung von Konziliaristen. Da ist nun schwierig zu sagen, ob es faktisch so war. Wir wissen aus der Zeit, daß es mit der Überlieferung sehr schlecht steht; im großen und ganzen werden wahrscheinlich nicht mehr sehr viel Traktate der einen oder anderen Richtung zum Vorschein kommen. Es ist doch beachtlich, daß bis ins 16. Jahrhundert hinein, vor allem in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, die konziliare Theorie, wenn wir sie so nennen wollen, sehr stark von den Kanonisten vertreten wurde und vor allem ist wichtig, daß sie sogar an der Kurie vertreten wurde, obwohl dort, durch den Aufbau des Kirchenstaates, durch die Restauration unter Martin V. eine ganz andere Basis und Plattform geschaffen wurde. Natürlich sind die normalen Äußerungen der kurialen Kanonisten in Gutachten und dergleichen mehr nach der Seite des Brotgebers hin ausgerichtet. Wie man in Rom zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu sagen pflegte, indem man den Vers aus dem 100. Psalm zitierte: Den Männern schwebt als Devise vor: »*Placebo domino in regione vivorum.*«

Neben diesen konziliaren Ideen, die weiter bestehen, gibt es eine sehr starke und große gemischte Gruppe, anders formuliert: Bei allen Kanonisten dieser Zeit kommt irgendwie mal die Frage des Konzils und der Notfall vor. Gewiß wird gesagt: Normalerweise wird die Kirche regiert durch die *ecclesia Romana*, aber es gibt Fälle, wo dann doch das Konzil eintreten kann. Man weist gern darauf hin, daß 1460 Pius II. Piccolomini in der Bulle »*Execrabilis*« die Appellation vom Papst an das Konzil verboten hat, ebenso wie Julius II. 1509, als die Dinge mit dem Conciliabulum in Pisa kritisch wurden, auch in der Bulle »*Suscepti regiminis*« die Appellation vom Papst an das Konzil verbot. Es existiert die merkwürdige Vorstellung, daß dies richtig sei, weil es der Papst gesagt hat. Der Papst hat schon viel gesagt. Denn übernimmt man das, so steht man schon auf der papalistischen Linie und ist nicht neutral dazwischen. Vor allem ist zu beachten, daß »*Execrabilis*« von 1460 von den meisten Kanonisten auch an der Kurie als ungültig angesehen wurde, weil der Papst gar nicht die Vollmacht habe, so etwas zu verbieten; weil auch dort im Ernstfall das Konzil als über dem Papst stehend angesehen wurde, nur nicht in der normalen Kirchenverwaltung. Denn sonst könnte man ihn bei Vergehen gegen den Glauben gar nicht belangen. Das ist eine ganz einleuchtende logische Begründung. Hier muß man also sehr stark unterscheiden zwischen Anspruch und Anerkennung, zwischen dem, was bei den Kanonisten der einen oder anderen Richtung verlangt wird oder von der Kurie vorgetragen wird und ob das nun auch das entsprechende Echo findet und ob es übernommen wird. Das war also die Theorie in einem raschen Durchgang.

Ich komme jetzt, um die Sache etwas zu kürzen, zu einer Behauptung, die ich als Arbeitshypothese formulieren will, denn ich behaupte, in der Praxis ist Konzil = Reform. Man muß ausgehen vom hohen Mittelalter, also vor dem 13. Jahrhundert, wo die *ecclesia Romana* collegialiter arbeitet, vor allem im Konsistorium. Das ist eine der wichtigsten Forschungsaufgaben und sie ist auch in Angriff genommen, ob sie fertig ist, weiß ich nicht: Eine Geschichte des Konsistoriums bzw. seiner Funktion. Nicht Konsistorium im heutigen Sinne, das im großen und ganzen eine Angelegenheit des feierlichen Zeremoniells ist, sondern das sind damals 2- oder 3mal in der Woche stattfindende Arbeitssitzungen, wo über die wichtigeren Fragen debattiert und gesprochen wird und dann auch Entscheidungen fallen, meist nach Abstimmungen. Wir wissen auch aus der Geschichte des Provisionswesens, daß es aus kleinen Anfängen beginnt, *per preces*, dann *per apostolica mandata*; diese Anfänge sind noch nicht ganz deutlich. Ich darf vielleicht hier in Anmerkung sagen, daß ein Schüler von mir, Klaus Ganzer, dessen Arbeit über die auswärtigen Kardinäle ja schon bekannt ist, diese Dinge untersucht und zwar von Innocenz IV. ab. Genau, trotz des Vorhandenseins der französischen Registerpublikation, die ja die Begründungen jeweils nicht angibt, sondern nur die Fakten; er untersucht also die Entwicklung von Innocenz IV. ab bis zum Ende des 13. Jahrhunderts von Pontifikat zu Pontifikat. Was jetzt schon vorliegt, ist ganz erstaunlich, wie nämlich hier die *plenitudo potestatis* in die Praxis umge-

setzt wird. Der Praxis folgt alsbald die Theorie. Die entscheidenden Einschnitte aber liegen noch im 13. Jahrhundert, als man an der Kurie beginnt, legislativ tätig zu werden. Daß der Papst als Rechtssetzer oder Legislator auftritt, das ist erst seit Innocenz IV. in größerem Umfang festzustellen. Und für unsere Begriffe, für die Entwicklung der konziliaren Theorie, ist Innocenz IV. wichtiger als Innocenz III. Für unsere Fragen hier ist Innocenz IV. die entscheidende Figur. Einmal diesen Weg beschritten, geht es natürlich weiter. Die Linie geht weiter durch das 14. Jahrhundert, vor allem in Avignon und noch steigend im Schisma durch die äußeren Verhältnisse, auf die ich hier nicht näher einzugehen brauche. Die Entwicklung des Reservationswesens endet dann in der Theorie bei Bonifaz IX. oder im Schisma, wo einer dieser Päpste gesagt haben soll: *Reservamus omnia*. Dann ist alles gleich erledigt. Was also Ausnahme war, wird nun Regel und was Begründung war, die *necessitas*, wird zur *perpetua necessitas*, wie bei den Subsidiis, den Zehnten usw., alles Dinge, die nur von Fall zu Fall erhoben werden durften, sie werden jetzt zur *perpetua necessitas*. Die Kanzleiregeln, die früher mehr Ausführungsbestimmungen waren, werden jetzt auch zum Teil rechtssetzend, etwa noch bei Johann XXIII. Man müßte auch noch auf die religiöse Seite des Begriffs der Reform eingehen. Man hat schon sehr früh die beginnende Praxis der Kurie gescholten und, was nahe liegt, gegen die juristischen Päpste der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts sich gewandt, gegen die kirchliche Jurisprudenz überhaupt, gegen die kanonistischen Erfindungen, alles kurz als die *ecclesia carnalis* dann abgetan. Immerhin, dieser Faktor ist selbstverständlich auch zu berücksichtigen. Im späten Mittelalter, von der Mitte des 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts, ist Konzil = Reform. Schaut man nun einmal die konziliare Tätigkeit unter diesem Gesichtspunkt an, so sehen wir schon in Pisa auf dem Konzil der Kardinäle 1409, daß vor der dortigen Papstwahl, wo Alexander V. gewählt wird, die Kardinäle ein Versprechen ablegen, die Synode auch nach der Wahl fortzuführen; sei es der, der aus ihnen gewählt wird, sei es einer, der außerhalb des Kollegs gewählt wird, so muß er auf diese Wahlkapitulation noch eigens verpflichtet werden, nämlich, er muß die Synode fortführen zur »*rationabilis et sufficiens reformatio ecclesie universalis et status eius tam in capite quam in membris*«. Das Konzil von Pisa war mehr eine große Gerichtssitzung, um die als haeretisch geltenden Päpste abzusetzen und an ihre Stelle einen neuen allgemein anzuerkennenden treten zu lassen. Wir haben auf dieser Kardinalsynode alsbald nach der Wahl Alexanders V. die Aufforderung an die Konzilsnationen zur Bildung eines kleinen Ausschusses in jeder Nation, der mit einigen Kardinalsdeputierten die Frage der Reformverhandlungen vorbereiten soll. Das war natürlich in Pisa nicht mehr möglich. Das Konzil beschloß dann in seiner Schlußsitzung – es hat nur ein paar Monate gedauert –, daß inzwischen bis zum nächsten in 3 Jahren abzuhaltenden Konzil die Provinzialsynoden tätig sein sollen, die Diözesansynoden, also ein Rückgriff auf die alte synodale Verfassung der Kirche, daß die Kapitel in ihren Sitzungen beraten sollen; alle diese Gremien, um die Reform für das nächste Konzil

vorzubereiten. Ein ganz besonders empfindlicher Punkt ist noch herausgegriffen worden, nämlich der, ob ein Benefiziat gegen seinen Willen versetzt werden darf oder versetzt werden soll.

Nun haben wir zwischen Pisa und Konstanz eine ganze Reihe von einschlägigen Schriften, vorbereitenden Schriften, die bedeutendste ist »*De modis uniendi et reformandi ecclesiam*«. Da genügt es, den einen Satz aus *De modis* zu zitieren: »*Concilium primo ante omnia limitet ac terminet potestatem coactivam et usurpatam papalem*«. Es geht darum, daß das Konzil die Hypertrophie der päpstlichen und der kurialen Machtentwicklung zurückschrauben soll, »*limitet ac terminet*«. Wir haben in der Vorbereitung auf das Konzil in Konstanz in den *Capitula agendorum* und den anderen übrigen Reformtraktaten oder Reformvorschlägen genaue Äußerungen zunächst gegen ein künftiges Schisma. Das ist immer noch die große *crux* der Zeit. Es werden genaue Maßnahmen vorgeschlagen und vor allem sollen öfters Generalkonzilien abgehalten werden, *saltem infra decennium*. Zu diesem Beschluß kommt es dann später in Konstanz in dem Dekret »*Frequens*«. Oder so, daß wenigstens einmal in seiner Regierungszeit jeder Papst ein solches Konzil einberufen soll; und in den Vorschlägen auch zur Reform des Kardinalkollegs kommen die Dinge immer wieder zum Vorschein. Was in Konstanz nun verlangt wird, vor allem in den sehr ausführlichen Reformdiskussionen, ist die Abschaffung der Annaten, eine erheblich wichtige finanzielle Frage, eine genaue Registerführung an der Kurie, eine reformatio-Rückführung der kurialen Verwaltung auf die alten Vorschriften des Dekrets; das Problem der Simonie taucht auf, ob der Papst auch Simonie begehen kann, ein wichtiger Traktat, der vom 14. Jahrhundert hinauf bis zum Konzil von Trient weiterläuft; daß die Nachlässe der Prälaten nicht eingezogen werden dürfen durch die Kurie. Alle diese Dinge haben eine sehr starke finanzielle Seite. Die Reform in Konstanz ist nicht so unbedeutend wie zumeist gesagt wird. Wir haben die ausgezeichnete Darstellung von Hübler, stark ergänzt durch die *Acta concilii Constantiensis* und andere Reformtraktate. Wenn man nur die Themen vorliest, die behandelt wurden, die Materialien, so geht es in Konstanz um die Periodizität der Generalkonzilien und Vorkehrungen gegen den Ausbruch eines neuen Schismas, um die Verpflichtung des antretenden Papstes auf eine *professio fidei*, wo unterschieden wird, ob er sich nur auf die Grundwahrheiten des Glaubens verpflichten lassen soll, oder ob er auch auf Verfassungsdinge in der Kirche verpflichtet werden soll. Dann die große Frage der Unversetzbarkeit des Klerus, über das Spolien- und Prokurationsrecht, die Organisation des Kardinalkollegiums, die päpstlichen Reservationen und Exspektanzen, päpstliches Steuerrecht. Es hat dann das Konzil selbst in drei verschiedenen Etappen oder Gruppen sich mit dem ganzen weiten Material der Reformvorschläge beschäftigt und auch eine ganze Reihe von Beschlüssen gefaßt. Etwa die Reformdekrete der 39. Sitzung, also vor der Papstwahl, wo in diesem langen Prioritätsstreit das abgerungen wurde, daß grundsätzliche Regelungen getroffen werden müssen, bevor überhaupt zur Papstwahl geschritten werden

kann, weil sonst die Gefahr bestanden hätte, das Konzil laufe auseinander und der Papst sage, ich bin ja nicht gebunden, es ist nichts beschlossen worden. Die sogenannten Generalreformdekrete der 39. Sitzung über die Abhaltung der Generalsynoden, also »Frequens«; gegen ein künftiges Schisma sind schon genaue Maßnahmen in Aussicht genommen; über den abzulegenden Eid des antretenden Papstes; daß die höheren Prälaten nicht gegen ihren Willen versetzt werden dürfen und auch das, was vorhin schon erwähnt wurde, über den Wegfall der Spolien, also den Einzug der Nachlässe, der im 14. Jahrhundert an die Kurie enorme Mengen von Kostbarkeiten gebracht hat; weniger Geld als die vielen goldenen und silbernen Gefäße, in denen damals der Reichtum niedergelegt war. Dann 18 Reformartikel Martins V., des auf dem Konzil in Konstanz gewählten Papstes, und dann noch nach der Papstwahl ein Gesamtbeschluß des Konzils, die sogenannten Generalreformdekrete der 43. Sitzung. Dazu kommen noch eine ganze Reihe von Abschlüssen mit den einzelnen Nationen; man soll nicht sagen, daß die Reformarbeit in Konstanz gescheitert wäre, sie hat ein großartiges Programm aufgewiesen in vielen Hunderten von Sitzungen und eine Reihe von ganz bedeutenden Reformbeschlüssen ist gefaßt worden. Anders ist die Frage der Ausführung. Wir haben in Konstanz den zum Papst erwählten Martin V., den Colonna. Aus seiner Überlieferung kann man sagen, daß er der einzige Papst der Reform gewesen ist in der Zeit; aber nicht mißzuverstehen, nicht im Sinne einer Verfassungsreform, sondern einer Reform der Verwaltung. Das war notwendig, nachdem nun die verschiedenen Obedienzen bei ihm zusammenlaufen. Also nicht eine Reform der Verfassung; daß er die Beschlüsse über die Superiorität usw. besonders liebevoll behandelt, war nicht anzunehmen, das wäre gegen das päpstliche Amt, wäre gegen sein Amtsbewußtsein. Aber was ihm hoch anzurechnen ist, ist das strenge Maßhalten, die Ordnung, die er eingeführt hat in der Registerführung bei Ausnutzung aller in Konstanz der Kurie noch zugestandenen Möglichkeiten. Er beruft sich immer wieder bei Signieren von Suppliken, bei Genehmigung von Bitten, auf die *constitutiones* des Konstanzer Konzils. Es gibt Dutzende von Stellen, wo er die Dinge ablehnt, indem er darunter schreibt: *contra constitutiones et statuta concilii Constanciensis*. Er hat in einigen Briefen an Kardinallegaten, vor allem an den in Deutschland tätigen Kardinallegat Branda Castiglione sein Programm entwickelt, indem er ihm einmal schreibt: »*Circumspectio tua, que animum et propositum nostrum novit et quanto studio laboremus Romanam curiam a priorum temporum immoderata licentia et consuetudine revocare*«; also, es ist meine Aufgabe, die Verwaltung der Kurie *a priorum temporum immoderata licentia et consuetudine* zurückzurufen. »*Quod enim de firmitate nostra loquuntur, dicant ut velint*«. Sie können ruhig sagen, er sei ein harter Mann. »*Nos vero non intelligimus, ubi possint ostendere aliquid nostra scientia atque consensu iniuste aut turpiter factum esse*«. Man soll mal nachweisen, wo wir mit unserem Wissen einen solchen Schwindel geduldet haben, wie es früher vorkam. Die einen beschwerten sich, daß wir nicht freigebiger sind in der Genehmigung der Bitten »*quod*

non simus largiores ad gratias concedendas«. Die anderen wünschen, daß wir *liberalius* uns zeigen und jeder, da hat er natürlich recht und trifft die Dinge auf den Kopf, *»unusquisque, quod sibi ipsi non conducit, impropereat.*« Was dem einzelnen nicht paßt, das wird uns in Schimpf vorgehalten. *»Sed tamen, ut nostra provisio nulla ex parte deficiat et ut omnia recte fiant, omni sollertia vigilamus*«. An Branda schreibt er dann später (es handelt sich darum, daß nach dem Ablauf der Konstanzer Konkordate wieder ein Vakuum eintritt, sie sind nur auf fünf Jahre gültig), wir haben eine Konstitution erlassen, die den bisherigen Pfründeninhabern ihre Pfründe garantieren soll. *»Ut fiat constitutio statim, per quam securitati antiquorum possessorum providebitur opportune, ne a novis impetratoribus perturbentur; quia intentio nostra est, ut omnia cum equitate et iustitia disponantur, ut nemo iuste querele causam habere possit.*« Es muß also alles in unserem Betrieb in Ordnung sein, sagen wir rasch. Das ist natürlich keine Reform der Verfassung, aber eine Reform der Verwaltung. Die Dinge werden dann kritisch, wie ich schon andeutete, nach dem Ablauf der Geltungsfrist des deutschen Konkordates, also 1423, als Deutschland gegenüber die Kurie sagen kann: Hier sind keinerlei landesrechtliche Schutzmaßnahmen, hier greift das alte Provisionswesen in vollem Umfang ein. Das hat sich bei der Arbeit des Repertorium Germanicum so unangenehm ausgewirkt, da 1423 die Dinge für Deutschland erheblich zunehmen. In Frankreich kehrt man zu den gallikanischen Freiheiten zurück, wenigstens für die Zeit bis zum Konkordat von Genazzano 1426, das aus politischen Gründen abgeschlossen werden muß.

Nun haben wir außer Konstanz das große Concilium Basiliense, das als ein Muster eines Reformkonzils angesehen werden muß. Es geht aus von den berühmten 18 Artikeln, die in Konstanz zur *reformatio in capite* vorgetragen wurden, die dort besprochen wurden, aber nicht mehr in allen Einzelheiten zur Ausführung kamen. Diese Reformberatungen und Beschlüsse in Basel haben das Ziel, wie alle bisher aufgezeigten, das Reservationswesen, das Stellenbesetzungswesen der Kurie zurückzudrängen. Oft hat man den Eindruck, Historiker, die sich nicht näher mit den Dingen befassen, halten das nicht für wichtig. Man braucht nur zu sagen, daß es sich um die Besetzung der Stellen, ums Geld handelt, da ist es klar, was das bedeutet. Es handelt sich in Basel um die Zurückdrängung des Reservationswesens mindestens wie in Konstanz, auch bis zum Dekret Gratiani oder teilweise in ganz extremen Formulierungen noch weiter zurück. Im allgemeinen ist das aber die Grundlage für alle Stellungnahmen zum Provisionswesen, daß man an das eigentliche Kirchenrecht sich hält, das noch als synodales angesehen werden kann. Alles andere ist abzuschaffen, auch *»Licet*« von Klemens IV. 1268, also vom Beginn der päpstlichen Reservation an; da wo die Kurie selbst rechtssetzend wird, von da ab ist Schluß zu machen. Es ist nun interessant, daß auf dem Konzil in Basel die Franzosen und die Deutschen für die Beseitigung des päpstlichen Kollationsrechtes sind. Die Engländer, Italiener und Spanier dagegen, sie haben es nicht mehr nötig, sie haben von sich aus schon alles abgestoßen. Es erklärt

sich aus dieser Einstellung heraus das berühmte Dekret über die Wahlen (1433) bei der Besetzung der Benefizien, vor allem meint man die höheren: Bistümer, Abteien, Priorate, fast wie es in Konstanz verlangt wurde, und es ist ein ungerechter Vorwurf, den man gegen das Basler Konzil erhebt, wenn man es radikal nennt, mindestens in diesen ersten Jahren seiner Beratungen. In dieser Konstitution über die Besetzung der Benefizien durch Wahl liegt etwas Radikales; sie ist aber von Eugen IV., dem Papst in Rom, gar nicht beachtet worden, der ruhig weiter providiert wie bisher und daraus erklärt sich der Zorn der Väter in Basel, die dann weiterschreiten, aber erst 1438 etwa die Exspektanzen beseitigen. Wichtig ist die Frage der Entschädigung des Papstes und der Kurie, das hat man in Konstanz behandelt und in Basel selbstverständlich auch. Es war klar, daß man von heute auf morgen nicht der Kurie alle Einkünfte entziehen kann, bei dem großen Apparat, der aus ihr geworden ist. Man hat deswegen warten wollen, bis durch die Restauration des Kirchenstaates der Papst und die Kurie eine genügende Sustentation haben. Deswegen ist vor allem in Konstanz die Frist von fünf Jahren in das Konkordat aufgenommen worden, nämlich bis zur nächsten Synode, die in Pavia stattfinden soll und dann in Siena stattfand; bis dahin will man warten, um dem Papsttum inzwischen die Möglichkeit zu geben, sich aus dem restaurierten Kirchenstaat selbst versorgen zu können. Es ist auch interessant, daß hier, vor allem in Basel, schon Vorschläge auftauchen, die das Problem zunächst umgehen. Dann aber kommt der Vorschlag einer allgemeinen Besteuerung aller Benefizien bei ihrer Neubesetzung; wohl zu verstehen, nicht bei der Besetzung der Stellen durch den Papst oder die Kurie, sondern auch wenn ein Bischof oder Abt seine Benefizien besetzt oder der Kollator hauptsächlich daran beteiligt ist, soll $\frac{1}{3}$ der Einkünfte des ersten Jahres nach Besitzergreifung eingezahlt werden an eine Stelle, die dann die Verteilung aufschlüsselt, etwa $\frac{2}{3}$ auf Kurie und Papst und $\frac{1}{3}$ an die lokalen zuständigen Behörden, wahrscheinlich die bischöflichen Verwaltungen. Ein an sich modern erscheinender Gedanke, daß hier aus einer allgemeinen Besteuerung, einer tragbaren Besteuerung heraus, die Kurie und die kirchliche Verwaltung erhalten werden kann, ohne damit der Gefahr sich auszusetzen, daß man in Simonie verfällt. Es ist nun interessant, wie die Arbeiten über Thomas Ebendorfer zeigen, daß in Basel man sich durchaus bewußt war, worum es ging. Wenn es uns in Basel genauso geht wie in Pavia und Siena, wenn auch jetzt wieder dieses Basler Konzil auffliegt, was haben dann die Konzilien noch für einen Sinn? Dann werden die Päpste *semper promptiores ad dissolvendum* und die ganze konziliare Theorie ist nicht mehr zu verwirklichen. Er sagt dies in Basel 1433/34 und fügt hinzu, es sind etwa 15 Jahre seit Konstanz. Einige sind noch hier, die an der Synode in Konstanz teilgenommen haben und die Dinge also kennen; müssen wir noch einmal 10 Jahre warten, wenn das Konzil auffliegt in Basel, dann sind die meisten jener Männer wohl nicht mehr am Leben, die noch ein Verständnis haben, die noch eine *memoria* haben *verum illarum atque sciant*, was da auf einem Konzil geschehen soll. Dieser Vertreter der Wiener Universität in Basel hat recht gesehen. Er hat in seinem

Bericht wiederholt das Wort gebraucht, die konziliare Idee sei die *fides alme universitatis studii Wiennensis*. Er hat recht gesehen und ich würde meinen, daß die vorgetragene Formel: Konzil = Reform weithin stimmt. Also ohne Konzil keine Reform. Konzil ist also nicht nur Idee, sondern Funktion der Reform, wobei man allerdings beachten muß, daß Konziliarismus nicht = Demokratie ist, oder Parlament oder Parlamentarismus. Von diesen modernen Begriffen müssen wir uns freimachen. Auch ist es nicht Parlamentarismus wenn in Konstanz und Basel verlangt wird, daß der gelehrte Klerus daran teilnehmen soll, der gebildete Klerus; es handelt sich hier nicht um eine Demokratisierung, sondern um den Versuch einer echten Repräsentation. Sind die Bischöfe im 14. Jahrhundert oder 15. Jahrhundert von der Kurie ernannt, also nicht gewählt, so sind sie keine echte Repräsentanz ihrer Provinz oder ihres Territoriums. Und, es wird damals immer wieder gesagt und gerade in Konstanz, es sind keine gelehrten Theologen, die meisten sind es nicht. Sie sind auch nicht Vertreter einer Kirchenprovinz, wenn sie gar nicht dort residieren, sondern sich an der Kurie oder sonstwo herumtreiben. Sie sind, da die meisten nicht gelehrt, keine ausreichende Repräsentation der Theologie und für diese ist im späten Mittelalter ein neuer Stand vorhanden: die Gelehrten, eine neue Institution: die Universität. Überall in allen diesen Reformtraktaten wird großer Wert gelegt auf das Wahlprinzip: *»quod omnes tangit ab omnibus approbari debet«*. Die Begriffe der Demokratie sind auch sonst im Bereich der mittelalterlichen Kirche schwierig anzuwenden, weil es um den Klerus geht, ein mit sakramentaler Gewalt ausgestatteter Stand, was eine Gleichberechtigung, oder überhaupt eine Danebenstellung der Laien eben ausschließt, weil hier noch ganz andere Dinge einströmen. Gewiß hat man die Laien auch zugelassen, wiederholt ist das auch erörtert worden in Fragen, die sie angehen; bei Dingen der Disziplin, Fragen der Eehindernisse usw. sollen die Laien auf dem Konzil mindestens gehört werden. Es gibt auch noch eine spezielle theologische Problematik, um das noch in einem kurzen Wort zu sagen, die damals und auch heute wieder auftaucht, nämlich die Frage: unterscheidet sich der Priester, unterscheidet sich der Träger der Priesterweihe vom Träger der Konsekration, vom Bischof; sie wird von den meisten Theologen ablehnend entschieden. Priesterweihe und Bischofsweihe unterscheiden sich nicht, was die Vollmachten angeht, sondern nur bezüglich der Ausübung. Es ist ein sehr wichtiger Gesichtspunkt. Wir haben bei Martin V. den einen Fall, daß er einem deutschen Abt, der nur die Priesterweihe hat, erlaubt, die Priesterweihe an seine Untertanen zu erteilen. Das sind Fakten, während die Dogmatik bisher solche Dinge als unmöglich erklärt hat. Es geht im theologischen Bereich vor allem um das *ius divinum* wie später in Trient. Das soll heißen: ist die Struktur der Kirche (etwa im Stellenbesetzungswesen) eine Frage der göttlichen Gründung der Kirche? Ein *ius divinum* ist deswegen so wichtig, weil dann die Kurie nicht dispensieren kann. Sie kann nur vom *ius humanum* oder *ecclesiasticum* oder *positivum* dispensieren, aber nicht vom *ius divinum*. Auch die Frage: kann der Papst Simonie begehen, gehört in den gleichen Bezug

herein; sie wird an der Kurie negativ entschieden, aber von sehr vielen Kanonisten wird durchaus gesagt: was hier an Stellenbesetzung im Reservations- und Provisionswesen geschieht, ist simonistisch. Die Frage der Dispensmöglichkeiten ist eine der entscheidenden. Dispens soll eigentlich heißen: in ganz besonders gelagerten Fällen. Aber, wie ich vorhin schon sagte, die Fiskalität, die Finanzfragen werden zur *necessitas perpetua* und so wird auch das Dispensationswesen zu einem laufend geübten Verfahren. Es wird von den Publizisten der Zeit als ein Hauptgrund für die so beklagten Zustände angesehen. Es ist also wichtig, bei aller Beachtung des sogenannten theoretischen Konziliarismus und der Entwicklung der konziliaren Idee, die sehr diffus verläuft, auch die grundlegenden politischen Verhältnisse – politisch jetzt im weiten Sinne – nicht außer acht zu lassen. Und politische Verhältnisse sind in diesem Falle die Zustände, die der Reform bedürfen und deshalb Konzil = Reform.

Als Anhang sei in Kürze die wichtigste Literatur genannt:

B. HÜBLER, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418 (1867).

J. HALLER, Papsttum und Kirchenreform (1903).

R. ZWÖLFER, Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 28 (1929), 29 (1930).

H. HELMPEL, Dietrich von Niem (1932).

E. MÜLLER, Das Konzil von Vienne 1311–1312, seine Quellen und seine Geschichte (1934).

J. KLOTZNER, Kardinal Dominikus Jacobazzi und sein Konzilswerk (1948).

F. MERZBACHER, Wandlungen des Kirchenbegriffs im Spätmittelalter: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonist. Abteilung 39 (1953).

B. TIERNEY, Foundations of the conciliar theory (1955).

B. TIERNEY, Pope and council: some new decretist texts: Mediaeval studies 19 (1957).

Y. CONGAR, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet: Revue historique de droit français et étranger, 4 série 36 (1958).

L. BUISSON, Potestas und Caritas (1958).

S. GAGNÉ, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (1960).

G. POST, Ratio publicae utilitatis, ratio status und »Staatsraison«: Die Welt als Geschichte 21 (1961).

J. M. MOYNIHAN, Papal immunity and liability in the writings of the medieval canonists (1961).

A. MARONGIU, Il principio della democrazia e del consenso (quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet) nel XIV secolo: Studia Gratiana 8 (1962).

H. KÜNG, Strukturen der Kirche (1962).

H. JEDIN, Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament (1963).

W. JAROSCHKA, Thomas Ebendorfer als Theoretiker des Konziliarismus: Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 71 (1963).

E. F. JACOB, Essays in the conciliar epoch (3 1963).

M. J. WILKS, The problem of sovereignty in the later middle ages (1963).

K. W. NÖRR, Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis, Panormitanus (1964).

K. A. FINK, Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Brevenregistern: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 26 (1935/36).

K. A. FINK, Arengen spätmittelalterlicher Papsturkunden: Mélanges Eugène Tisserant IV (Studi e testi 234, 1964).